

**Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität Duisburg-Essen
Vom 02. Juli 2015**

(Verköndungsblatt Jg. 13, 2015 S. 339 / Nr. 81)

geändert durch Art. I der Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
vom 13. Juli 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 521 / Nr. 72)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Bezeichnung**

Die Medizinischen Fachgebiete der Universität Duisburg-Essen bilden den Fachbereich Medizin, der die Bezeichnung "Medizinische Fakultät" trägt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Dekanat
- § 7 Fakultätsrat
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Fakultätskommissionen
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Geschäftsordnung des Senats
- § 12 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum und dem Vorstand
- § 13 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule
- § 14 Änderungen
- § 15 In-Kraft-Treten

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien sowie der Organe des Universitätsklinikum Essen für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Medizinische Fakultät hat folgende Aufgaben:

1. Sie pflegt die medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre.
2. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte.
3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr zu promovieren, zu habilitieren und über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" zu beschließen.
5. Sie führt Ehrenpromotionen durch und nimmt das Recht wahr, über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ zu beschließen.
6. Sie unterbreitet dem Rektorat Berufungsvorschläge.
7. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

8. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, arbeitet in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten mit anderen Fachbereichen und wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Hochschule zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.
9. Im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
10. Sie weist im Benehmen mit den betroffenen Abteilungen und bei Fragen der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Benehmen mit dem Vorstand die Professorinnen und Professoren, die nicht Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten den Teileinrichtungen der Medizinischen Fakultät zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung.
11. Sie nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit der das Universitätsklinikum der Universität Duisburg-Essen für den Bereich von Forschung und Lehre betrifft.
12. Sie entscheidet gem. § 31b Abs. 1 HG im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Medizinischen Fakultät Lehrveranstaltungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten und Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG nehmen die mit der Stellung verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der Medizinischen Fakultät und anderer betroffener Fakultäten mehreren Fakultäten angehören.

(4) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann, und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(5) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 4 Angehörige

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach § 3 sind, sowie die Zweithörer und Gasthörer, die der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind. Auch die Angehörigen der Medizinischen Fakultät haben das Recht, Einrichtungen der Fakultät im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5 Organe

Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Dekanat¹

(1) Das Dekanat leitet die Medizinische Fakultät.

(2) Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die im HG oder der nach § 31a HG erlassenen Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie den Lehr- und Forschungsfonds
2. Beschlussfassung über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät vorgesehenen Stellen und Mittel
3. Erstellung von Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen
4. Evaluation der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Fakultätsebene
5. Aufstellung des Lageberichtes
6. Aufstellung des Entwicklungsplanes der Medizinischen Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan

Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Vor Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen und eine Abteilung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter zu befragen.

(3) Das Dekanat organisiert regelmäßig alle zwei Jahre die Evaluation der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Medizinischen Fakultät. Die fachtypischen Leistungen sowie die Ausstattung der evaluierten Teileinrichtungen werden berücksichtigt.

(4) Das Dekanat erstattet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht. Der Lagebericht gibt insbesondere über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft.

(5) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Planung und Finanzen
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung
5. die Prodekanin oder der Prodekan für wissenschaftlichen Nachwuchs und Diversität
6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Dekanats
7. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit Stimmrecht, sofern sie/er Mitglied der Universität ist.
8. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

(6) Die Mitglieder des Dekanats nach Abs. 6 Nr. 1-4 werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 7 HG soll die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig sein. Das Mitglied nach Nr. 2 kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Mitglieder des Dekanats, die bei ihrer Wahl bzw. bei Amtsantritt Mitglieder des Fakultätsrates sind, scheidern als stimmberechtigte Mitglieder aus dem Fakultätsrat aus; die nach dem veröffentlichten Wahlergebnis nächste Person rückt als Mitglied nach.

Mindestens ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren soll aus einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung kommen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundsätzlich entscheidet es mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(8) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(9) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Medizinische Fakultät innerhalb der Universität. Darüber hinaus hat sie oder er folgende Aufgaben:

1. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrates.
2. An den Sitzungen der Fakultätskommissionen kann sie oder er mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied der Fakultätskommission ist.
3. Sie oder er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die ein Beschluss des Dekanates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung hat sie oder er unverzüglich dem Dekanat mitzuteilen.

4. Sie oder er ist Mitglied im Vorstand des Universitätsklinikum Essen.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Gemäß § 31 Abs. 3 HG ist der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum
2. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums
3. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelverteilung
4. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung

(2) Außerdem ist der Fakultätsrat für die Beschlussfassung in den der Medizinischen Fakultät obliegenden Angelegenheiten in Berufungsverfahren, bei der Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ sowie bei Habilitationen und Ehrenpromotionen zuständig.

(3) Der Fakultätsrat kann über die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft verlangen.

(4) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die übrigen Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(5) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Stellvertreter der Mitglieder des Fakultätsrates ergeben sich aus der Rangfolge der Wahlergebnisse bei der Wahl zu den Kollegialorganen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Fakultätsrates, wenn sie oder er das gewählte Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.

(7) Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Promotionen, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnung sowie über den Vorschlag zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ oder „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(8) Bei Behandlung und Beschlussfassung über Fragen eines Fachgebietes, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(9) Das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen, steht neben den Mitgliedern des Fakultätsrates auch den im Rahmen von Absatz 7 Hinzugezogenen zu. Das Sondervotum muss in der Sitzung mit kurzer Begründung angemeldet werden, ist in die Niederschrift aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

(10) Die Wahlen in der Medizinischen Fakultät werden nach der Wahlordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Fakultätsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Kommissionen der Fakultät tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9 Fakultätskommissionen²

(1) Der Fakultätsrat bildet zur Beratung und zur Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Fakultätsrat insbesondere folgende ständige Fakultätskommissionen:

1. Studienbeirat und Kommission zur Qualitätsverbesserung in der Lehre als gemeinsame Kommission
2. Fakultätskommission für Planung und Finanzen
3. Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

(2) Für die Wahl der ständigen Fakultätskommissionen gilt die Grundordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Kommission nach Abs. 1 Nr. 1 hat folgende Zusammensetzung: die Studiendekanin oder der Studiendekan, 6 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und 9 Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Die ständige Fakultätskommission für Planung und Finanzen hat folgende Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Die ständige Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat folgende Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 4 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(4) Vorsitzende oder Vorsitzender in der Kommission nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Studiendekanin oder der Studiendekan mit Stimmrecht. In folgenden Angelegenheiten hat die Studiendekanin oder der Studiendekan im Studienbeirat kein Stimmrecht:

- a. Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b. Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;
- c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

Die von der Kommission für Qualitätsverbesserung in der Lehre zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

Vorsitzende der Kommissionen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind die jeweils zuständige Prodekanin oder der jeweils zuständige Prodekan mit beratender Stimme. Sämtliche Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Jede Gruppe kann für jede Kommission ein weiteres Mitglied, für Kommissionen mit mindestens vier Mitgliedern ihrer Gruppe zwei weitere Mitglieder und für Kommissionen mit mindestens sechs Mitgliedern ihrer Gruppe drei weitere Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter vorschlagen.

(6) Über die ständigen Kommissionen gem. Absatz 1 hinaus kann der Fakultätsrat analog entsprechende Kommissionen bilden.

§ 10 Gleichstellung

Gemäß § 7 der Grundordnung in Verbindung mit § 22a der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung gewählt.

§ 11 Geschäftsordnung des Senats

Den Verhandlungen im Fakultätsrat und in den Fakultätskommissionen wird die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum und dem Vorstand

Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

§ 13 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt.

(3) Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die

Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus" verleihen.

(4) Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung gemäß Absatz 2 und 3 und die Rechtsstellung der in dieser Einrichtung tätigen Bediensteten werden dadurch nicht berührt.

§ 14 Änderungen

(1) Diese Ordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. Für Änderungen gilt das gleiche.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit beschlossen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 04.02.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 17 / Nr. 5), geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 01. August 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1049), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 22.01.2015

Duisburg und Essen, den 02. Juli 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 6 Abs. 5 Ziffer 4 geändert, neue Ziffer 5 hinzugefügt, die bisherigen Ziff. 5 bis 7 werden zu den neuen Ziff. 6 bis 8 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 13.07.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 521 / Nr. 72), in Kraft getreten am 14.07.2016

² § 9 neuer Abs. 5 eingefügt, bisheriger Abs. 5 wird neu Abs. 6 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 13.07.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 521 / Nr. 72), in Kraft getreten am 14.07.2016